

## **Satzung**

### **§ 1 Grundsätze**

- (1) Das gesamte Wirken der Kreisschülervertretung des Kreises Stormarn in Schleswig-Holstein (im Folgenden als KSV ST abgekürzt) vollzieht sich auf der Grundlage demokratischer Prinzipien.
- (2) Die KSV ST ist überparteilich.

### **§ 2 Organe**

Die KSV ST hat folgende Organe:

1. das Kreisschülerparlament (entspricht der Vertreterversammlung gem. § 82 SchulG) (im Folgenden als KSP abgekürzt)
2. die Kreisschülersprecherin oder den Kreisschülersprecher (im Folgenden als KSS abgekürzt)
3. die stellvertretende Kreisschülersprecherin beziehungsweise den stellvertretenden Kreisschülersprecher (im Folgenden als stellv. KSS abgekürzt)
4. die KreVo-Mitglieder
5. die Arbeitskreise (im Folgenden als AK abgekürzt)

### **§ 3 Aufgaben**

Neben ihrer gesetzlichen Aufgabe, die Arbeit der Schülervertretung an den Schulen in Schleswig-Holstein zu unterstützen (§ 82 Abs. 2 SchulG), stellt sich die KSV ST die Aufgabe, die Meinung der Schülerinnen und Schüler zu wichtigen politischen, schwerpunktmäßig bildungspolitischen, Fragen auf Kreisebene zu vertreten.

### **§ 4 Delegierte zum KSP**

- (1) Die Schülerinnen und Schüler jeder weiterführenden allgemein bildenden Schule und jedes Förderzentrums im Kreis ST wählen aus ihrer Mitte eine Delegierte oder einen Delegierten zum KSP sowie eine Vertreterin oder einen Vertreter.
- (2) Im Falle der Verhinderung nimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter das Amt der oder des Delegierten zum KSP wahr.

### **§ 5 Aufgaben des Delegierten zum KSP**

- (1) Die oder der Delegierte vertritt die Anliegen ihrer oder seiner Mitschülerinnen und Mitschüler in den Gremien der KSV ST.
- (2) Die oder der Delegierte oder eine gewählte Vertreterin bzw. ein gewählter Vertreter nimmt an den Sitzungen des KSPs teil. Aufgabe der bzw. des Delegierten oder der Vertreterin bzw. des Vertreters ist es, ihre oder seine Schülervertretung über die Arbeit und die Beschlüsse des KSPs zu unterrichten.

### **§ 6 Kreisschülerparlament**

- (1) Das KSP ist das oberste Organ der KSV ST.
- (2) Das KSP setzt sich aus den Delegierten zum KSP gem. §82 (4) SchulG zusammen.
- (3) Die Sitzungen des KSPs sind öffentlich für die Schülerinnen und Schüler des betreffenden Kreises. Die KreVo-Mitglieder können Gäste zulassen.
- (4) Die Sitzungen des KSPs werden von den KreVo-Mitgliedern vorbereitet und geleitet.
- (5) Die Sitzungen des KSPs werden von den KreVo-Mitgliedern mit einer Frist von drei Wochen einberufen. Ausschlaggebend für die Einhaltung der Frist ist der Poststempel beziehungsweise das Datum des E-Mail-Versanddatums. Die KreVo-Mitglieder müssen auf Antrag eines Drittels

der Mitglieder des KSPs eine Sitzung des KSPs innerhalb von fünf Schulwochen einberufen. Es findet mindestens eine Sitzung des KSPs im Schulhalbjahr statt.

- (6) Das KSP ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und gemäß §84 Abs. 7 in Verbindung mit § 68 Abs. 5 SchulG mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Das KSP ist so lange beschlussfähig, bis die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird das KSP erneut geladen, so ist es in dieser Angelegenheit, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, beschlussfähig.

### **§ 7 Aufgaben des KSPs**

Das KSP entscheidet über alle wichtigen Fragen der KSV ST. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Die Beschlussfassung über
  - a) die Einführung und Änderung der Satzung, der Geschäftsordnung und der Wahlordnung
  - b) die Grundpositionen der KSV ST
  - c) die Beratung einzelner Gegenstände, die die Schülerinnen und Schüler des betreffenden Kreises betreffen
  - d) die Zusammenarbeit mit anderen KSVen
  - e) die Zielsetzungen der Arbeitskreise
- (2) Die Wahl
  - a) der vier KreVo-Mitglieder
  - b) der / des KSS
  - c) der / des stellv. KSS
- (3) Darüber hinaus hat es das Vorschlagsrecht für das Amt des Kreisverbindungslehrers.

### **§ 8 Die KreVo-Mitglieder**

- (1) Die KreVo-Mitglieder setzen sich aus der bzw. dem KSS, stellv. KSS und bis zu vier weiteren KreVo-Mitgliedern zusammen.
- (2) Bei Abstimmungen innerhalb des KreVo-Mitglieder-Gremiums haben alle Mitglieder das gleiche Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit ist der Inhalt der betreffenden Abstimmung abgelehnt.
- (3) Die KreVo-Mitglieder kommen während der Schulzeit zu regelmäßigen Treffen zusammen.
- (4) Die KreVo-Mitglieder müssen innerhalb von zwei Schulwochen zusammentreten, wenn der / die KSS oder zwei KreVo-Mitglieder es verlangen.
- (5) Die KreVo-Sitzungen werden von der bzw. dem KSS geleitet.
- (6) Die KreVo-Mitglieder legen dem KSP zu Beginn einer Sitzung einen formlosen Bericht über die Tätigkeit der KreVo-Mitglieder seit der letzten Sitzung des KSPs sowie einen kurzen Bericht über die Finanzen der KSV ST vor.
- (7) Den KreVo-Mitgliedern ist es gestattet, einen internen Antrag zur Suspendierung eines Mitgliedes einzubringen, der zur Annahme einer 2/3-Mehrheit inklusive der Stimme des Kreisschülersprechers bzw. der Kreisschülersprecherin bedarf. Nach der Annahme wird dieses Mitglied von der Arbeit der KreVo-Mitglieder suspendiert. Es müssen sachlich eindeutige Gründe vorliegen, um einen solchen internen Antrag zu stellen und darüber zu beschließen. Im Voraus müssen intensive Beratungen mit der Kreisverbindungslehrkraft stattgefunden haben.

### **§ 9 Aufgaben der KreVo-Mitglieder**

- (1) Die KreVo-Mitglieder führen die Beschlüsse des KSPs aus. Sie sind für die sachliche Erledigung der Aufgaben und für die laufenden Geschäfte der KSV ST gegenüber dem KSP verantwortlich.
- (2) Die KreVo-Mitglieder haben ständige Verbindung zu den anderen Organen der KSV ST zu halten und diese ständig über seine Amtsführung zu unterrichten.

- (3) Die KreVo-Mitglieder nehmen an den Sitzungen des KSPs teil und legt diesem über seine Handlungen Rechenschaft ab.
- (4) Die KreVo-Mitglieder können in dringenden Fällen nach eigenem Ermessen handeln, müssen im Falle der Inanspruchnahme dieses Rechts dies jedoch auf der nächsten Sitzung des KSPs rechtfertigen und vom KSP nachträglich genehmigen lassen.

- Fortsetzung der Satzung -

#### **§ 10 Kreisschülersprecherin / Kreisschülersprecher**

- (1) Die bzw. der KSS vertritt die Anliegen der KSV ST in der Öffentlichkeit.
- (2) Sie oder er wird durch die KreVo-Mitglieder unterstützt und im Falle seiner bzw. ihrer Abwesenheit durch den bzw. die stellv. KSS vertreten.

#### **§ 11 Arbeitskreise**

- (1) In den AKs können Schülerinnen und Schüler, die der KSV ST unterliegen, mitarbeiten.
- (2) Die AKs sind im Rahmen ihrer Zielsetzung selbstständig.
- (3) Das KSP muss die Zielsetzung eines AKs bei seiner Bildung festlegen und genehmigen.
- (4) Der AK wählt eine bzw. einen Vorsitzenden.
- (5) Sämtliche Veröffentlichungen der AKs müssen vorab von den KreVo-Mitgliedern genehmigt werden.
- (6) Die KreVo-Mitglieder werden zu jeder Sitzung eines AKs eingeladen. Außerdem erhalten sie von jeder Sitzung innerhalb von zwei Schulwochen ein Protokoll. Verantwortlich für die fristgerechte Zusendung ist die bzw. der Vorsitzende des AKs.

#### **§ 12 Niederschriften**

- (1) Über die Sitzungen der Gremien der KSV ST ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift muss Angaben enthalten über:
  1. die Bezeichnung der Konferenz/Sitzung
  2. den Ort und den Tag sowie Beginn und Ende der Sitzung
  3. die Namen der anwesenden Mitglieder und der sonstigen erschienenen Personen
  4. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge
  5. den Wortlaut der gefassten Beschlüsse
  6. das Ergebnis der Wahlen
- (2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden des Gremiums und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterschreiben. Sie bedarf der Genehmigung durch das jeweilige Gremium. Die Niederschrift ist zu den KSV-Akten zu nehmen und zehn Jahre aufzubewahren.

#### **§ 13 Abwahl, Ausscheiden**

- (1) Ein Mitglied der KSV ST kann durch das Gremium, das es gewählt hat, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten abberufen werden.
- (2) Ein Mitglied der KSV ST scheidet aus seinem Amt aus, sobald es nicht mehr der Schulart des Kreises ST angehört.

#### **§ 14 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Satzung tritt mit der Verabschiedung durch das KSP in Kraft.
- (2) Änderungen dieser Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit des KSPs und sind nur bei ordnungsgemäßer Antragstellung möglich.



Die KSV ST gibt sich am 25.11.2019 in Bad Oldesloe geändert durch das Kreisschülerparlament die vorliegende Satzung.